

Informationen zum Werkstatt- oder Unfallersatzwagen - Mietwagen

1. Das Fahrzeug darf den Berliner Mietwagenunternehmern als Ersatzfahrzeug nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn deren eigener Mietwagen sich nachweisbar in Reparatur befindet oder nicht mehr eingesetzt werden kann.
2. Der Ersatzmietwagen muss den Zulassungs-, Ausrüstungs- und Versicherungsvorschriften gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen und bei der Kfz-Zulassungsbehörde in Berlin mit den Zusätzen Selbstfahrervermietfahrzeug und Personenbeförderung zugelassen sein.
3. Die Vorschriften über die zweijährliche Hauptuntersuchung, Eichung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) werden eingehalten. Eine Kopie der jeweiligen Bescheinigung darüber ist innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung an meine Behörde - ggf. auch per Fax (030 / 9028-3451) - zu übersenden.
4. Bei Einsatz des Ersatzmietwagens ist ein Miet- oder Überlassungsvertrag abzuschließen. Zusätzlich ist meine Behörde hiervon umgehend per Fax zu unterrichten.
5. Der Ersatzmietwagen darf nur bis zu 4 Wochen insgesamt eingesetzt werden. Wurde ein längerer Zeitraum vereinbart, ist ein Wagenwechsel nach § 17 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Genehmigungsurkunde vorzunehmen.
6. Der Ersatzmietwagen muss mit einem Unternehmerschild, sowie mit einem Wegstreckenzähler ausgerüstet sein, welcher zur automatisierten Erfassung, Übertragung und Aufzeichnung der Daten über Fahrleistungen und betriebliche Umsätze geeignet ist. Bei dieser Art der Datenaufzeichnung müssen die im Wegstreckenzähler erzeugten nachweispflichtigen Daten vor dem Überschreiben im Wegstreckenzähler und vor der Datenübertragung nachweisbar gesichert werden.
Die Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler ist mit einer Einbaubescheinigung einmalig nachzuweisen.
7. Dokumentations- und Mitteilungspflichten
Der Einsatz des Ersatzmietwagens ist zu dokumentieren.
 - a) Bei Nutzungsbeginn des Ersatzmietwagens ist folgendes zu erfassen:
 - Angaben zum Mietwagenunternehmer (Firma, Anschrift) und Dauer der Überlassung / Nutzung
 - Kennzeichen des nicht einsatzfähigen Mietwagens
 - Kennzeichen des überlassenen Ersatzmietwagens
 - Tachokilometerstand des Ersatzmietwagens
 - b) Bei Nutzungsende des Ersatzmietwagens ist folgendes zu erfassen:
 - Tachokilometerstand des Ersatzmietwagens
8. Regelungen für den Ersatzmietwagenverleiher
 - a) Der Vermieter hat den Ersatzmietwagennehmer über die Einhaltung der o.g. Regeln und Pflichten zu unterrichten.

- b) Der Vermieter unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde nach § 54 und § 54a PBefG.
- c) Die Erlaubnis zur Vermietung von Ersatzmietwagen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.